Einfache Anfrage Bachmann-St.Gallen:
«Rechtswidrige Nothilfepraxis

Die Bestimmung von Art. 82 AsylG bezweckt, die Schweiz für potenzielle Asylbewerber unattraktiv zu machen und abgewiesene Asylbewerber zu einer raschen Ausreise zu veranlassen. Das sind an sich legitime Anliegen. Rechtlich problematisch ist hingegen in manchen Fällen der Vollzug in den Gemeinden. Nicht selten wird dabei gegen die in Art. 12 BV verankerte Existenzgarantie verstossen. Diese Garantie gilt bekanntlich auch für Ausländer, die in der Schweiz über kein Aufenthaltsrecht verfügen und sich hier illegal aufhalten (BGE 131 I 166, E. 6.4). Die Bestimmung hat unabhängig vom Aufenthaltsstatus zum Ziel, Menschen in Notlagen ein Leben in Würde zu gewährleisten.

In der Gemeinde Mels sind abgewiesene Asylbewerber in einem Container untergebracht. Der Raum umfasst 20 m^2. Er ist für acht Personen bestimmt. D.h. pro Person stehen 2,5 m^2 und damit weit weniger Raum zur Verfügung, als einem Insassen in st.gallischen Gefängnissen zugestanden wird. An Mobiliar ist ausser einigen Stühlen nichts vorhanden. Eine Kochgelegenheit fehlt. Waschen und Duschen müssen sie sich in einem kalten Container. Der Container kann nicht abgeschlossen werden, so dass jedermann Zugang hat.

Ein weiteres Beispiel: In der Gemeinde Steinach leben die abgewiesenen Asylbewerber in einer Zivilschutzanlage. Tagsüber sind sie von ihrer Unterkunft ausgesperrt. Sie sind also bei jeder Witterung dazu gezwungen im Dorf herum zu lungern.

Solche Bedingungen sind nicht kompatibel mit dem Inhalt von Art. 12 BV. Der mit der Bestimmung gesicherte Anspruch auf einen minimalen Wohnkomfort ist damit eindeutig unterschritten. Dies wiegt umso schwerer, als die betroffenen Personen aufgrund ihrer finanziellen Situation nichts zur Verbesserung ihrer Verhältnisse beitragen können. Eine solche Praxis ist nicht nur rechtswidrig, sie ist ausserdem kontraproduktiv. Wie der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Jörg Paul Müller richtig feststellte, werden betroffene Personen durch die unwürdigen Umstände häufig nicht zur Ausreise, sondern zum Untertauchen veranlasst. Dies mit der Folge, dass sie entweder eine Bettelexistenz führen müssen oder für eine Kriminalisierung anfällig werden (Interview in der Berner Zeitung vom 11. September 2004). Die Praxis des Ausschliessens, wie sie nicht nur in Steinach betrieben wird, bewirkt in kleinen Gemeinden nicht selten Missstimmung, ja sogar Feindseligkeit, weil das Herumlungern, zu dem die betroffenen Personen gezwungen sind, als moralisch verwerflich gewertet wird. In beiden Fällen wird also nicht nur Art. 12 BV verletzt, sondern sozial unerwünschtes Verhalten gefördert.

Ich bitte die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie konkretisiert die Regierung die Ansprüche bezüglich Raumgrösse, Raumausgestaltung und Benutzungsrecht, sowie hinsichtlich des Mobiliars und der hygienischen Anlagen, die sich aus Art. 12 BV ergeben? Bis jetzt gibt es keine festgeschriebenen Minimalstandards die diesbezüglich verbindlich Auskunft geben. So kann jede Gemeinde nach eigenem Gutdünken den Art. 12 BV auslegen.
2. Ist die Regierung gewillt, in Wahrnehmung der kantonalen Aufsichtspflicht, Richtlinien im Sinn von Art. 12 BV zu erlassen?»

12. November 2010 Bachmann-St.Gallen